

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) (3. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 8/1347 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden sowie zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes**

### **A Problem**

Das Verfahren zur allgemeinen Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher soll bundesweit vereinheitlicht werden, um damit bundesweit gleiche Qualitätsanforderungen zu gewährleisten. Daher hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124; in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2021; Gerichtsdolmetschergesetz), beschlossen, das zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Vor diesem Hintergrund bedarf das (Landes-)Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG M-V) vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) einer Überarbeitung, es geht auf im Übersetzendengesetz. Ziel ist es, die für die Dolmetschenden durch das bundesrechtliche Gesetz aufgestellten Qualitätsanforderungen auch für die Übersetzenden gelten zu lassen.

Das bundesrechtliche Gerichtsdolmetschergesetz sieht in einem Intervall von fünf Jahren die regelmäßige Überprüfung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher vor. Diese Anforderung wird künftig auch aufgrund der neu einzuführenden landesgesetzlichen Regelung die Übersetzenden betreffen. Bei dem für die Angelegenheiten der Dolmetschenden und Übersetzenden zuständigen Oberlandesgericht Rostock fallen künftig somit regelmäßig Überprüfungsaufgaben an, für die im Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung und über die Gebührenbefreiung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjustizkostengesetz) derzeit noch keine Gebühren vorgesehen sind. Da dieses Verwaltungsverfahren jedoch Personalressourcen bindet, ist die Einführung von sachentsprechenden Gebührentatbeständen angezeigt.

## **B Lösung**

Die vorliegende landesrechtliche Neufassung regelt daher in Artikel 1, dem Übersetzendengesetz, die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden durch Verweisungen auf das bundesrechtliche Gerichtsdolmetschergesetz. Dadurch werden die Anforderungen für Dolmetschende und Übersetzende vereinheitlicht und die Qualitätsstandards für Übersetzende an die der Dolmetschenden angepasst.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Landesjustizkostengesetzes in Artikel 2 werden die künftig der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock zusätzlich entstehenden Aufgaben in Angelegenheiten der Dolmetschenden und Übersetzenden vergütet. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Übersetzendengesetzes und zugleich das Außerkrafttreten des Dolmetschergesetzes sowie der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzesentwurf mit drei Änderungen anzunehmen.

So sollen in Artikel 1 die „notariellen Zwecke“, für die u. a. Übersetzende allgemein beeidigt werden (vergleiche § 1 Absatz 1 Übersetzendengesetz) auch in der Übersetzerprüfung oder einer Dolmetscher- und Übersetzerprüfung nachgewiesen werden (vergleiche § 4 Absatz 1 Übersetzendengesetz). Außerdem wird eine redaktionelle Änderung in Artikel 1 durchgeführt. In Artikel 2 soll die Gebühr für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (Nummer 2.3) nicht für die Einsichtnahme zugunsten einer ehrenamtlichen Betreuung anfallen.

## **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Durch das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, dass zu einem Stichtag die bisherigen allgemeinen Beeidigungen von Übersetzenden neu durchgeführt werden müssen. Zuvor ist zu prüfen, ob die neu geregelten Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung der Übersetzenden vorliegen und eine neue Beeidigung vorgenommen und bescheinigt werden kann. Durch die Befristung der allgemeinen Beeidigung auf fünf Jahre wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die periodische Überprüfung der Beeidigungsvoraussetzungen zur Verlängerung der allgemeinen Beeidigung entstehen. Dieser wird mit den vorhandenen Mitteln bewältigt.

Die Änderung des Landesjustizkostengesetzes führt zu keinen Haushaltsausgaben. In Anwendung des Gerichtsdolmetschergesetzes oder durch Verweisung auf dieses Gesetz entstehen für Dolmetschende und Übersetzende Verwaltungsgebühren durch Einholung der erstmaligen allgemeinen Beeidigung nach Ablauf der Übergangsfrist. Auch für die Verlängerung der künftig auf fünf Jahre befristeten allgemeinen Beeidigung fällt künftig eine Gebühr an.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1347 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Absatz 5 wird das Wort „Anzeigepflichten“ durch das Wort „Anzeigepflichten“ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „gerichtliche“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „behördliche“ werden die Wörter „und notarielle“ eingefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In der Anlage – Gebührenverzeichnis – wird in Nummer 2.3 unter Gegenstand in der Anmerkung der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Gebühr zu Nummer 2.3 entsteht nicht im Fall der Selbstauskunft oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsgesetzes) benötigt wird.“

Schwerin, den 24. November 2022

### **Der Rechtsausschuss**

**Michael Noetzel**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Michael Noetzel**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1347 in der 32. Sitzung am 5. Oktober 2022 an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. In seiner 26. Sitzung am 23. November 2022 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf abgestimmt.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU und FDP in Bezug auf den Gesetzentwurf angenommen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses**

#### **1. Ergebnisse der Ausschussberatungen**

In seiner 23. Sitzung am 26. Oktober 2022 und in der 25. Sitzung am 2. November 2022 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf beraten. In der 26. Sitzung am 23. November 2022 erfolgte die Abstimmung über den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge. Der Ausschuss hat sich darauf verständigt, keine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Das Justizministerium hatte zum Gesetzentwurf bereits eine Verbandsanhörung durchgeführt, die der Ausschuss in der 23. und 25. Sitzung ausgewertet hat.

Die Fraktionen der CDU und FDP baten darum, die von einigen Sachverständigen kritisierten Berufsbezeichnungen, die in Partizipform wiedergegeben seien, zu überdenken. Die Fraktion der AfD kritisierte die gendergerechte Sprache im Gesetzentwurf gänzlich, da diese zu Einbußen bei der Klarheit der Sprache führe.

Das Justizministerium erläuterte, dass man hinsichtlich der gendergerechten Sprache an das Landesgleichstellungsgesetz gebunden sei. Hiernach sollten Gesetze und Verordnungen die weibliche und männliche Form darstellen.

Des Weiteren ist von der Fraktion der CDU beanstandet worden, dass Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher nicht in die Landesregelung einbezogen worden seien.

Das Justizministerium erläuterte, man habe sich gegen die Aufnahme der Gebärdensprachdolmetschenden entschieden, da auch das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes die Gebärdensprachdolmetschenden nicht erfasse. Der Bund habe hier die vorrangige Gesetzgebungskompetenz. Aus der Gesetzesbegründung sowie aus einer Antwort des Bundesjustizministeriums auf Nachfrage der Arbeitsgruppe der Länder ergebe sich, dass die Gebärdensprachdolmetschenden auch nicht erfasst werden sollten.

Vonseiten der Fraktion der FDP wurde auf die Nichtberücksichtigung der Formulierung „notarielle Zwecke“ in § 4 Absatz 1, 2. Halbsatz des Gesetzentwurfes hingewiesen. Die Ergänzung um „notarielle Zwecke“ an dieser Stelle wurde in Anlehnung an die Erwähnung in § 1 – auch in der Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock empfohlen. Das hat Eingang gefunden in den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP.

Dazu äußerte das zuständige Bildungsministerium, dass eine Ergänzung der Formulierung „notarielle Zwecke“ in § 4 Absatz 1, 2. Halbsatz sinnvoll sei, damit es zu einem Gleichklang mit der Regelung in § 1 Absatz 4 des Gesetzentwurfes komme. Das ist vom Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD aufgenommen worden. Daraus und aus dem zeitlich vorher eingereichten Antrag der Fraktionen der CDU und FDP ist am Ende der Beratungen ein Änderungsantrag des Ausschusses geworden.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, der bereits eine Stellungnahme im Zuge der Verbandsanhörung abgab, drängte darauf, sein Anliegen persönlich im Ausschuss vorzutragen. Der Ausschuss verständigte sich darauf, dem Anliegen stattzugeben und hörte den ersten Vorsitzenden sowie die zweite Vorsitzende des Landesverbandes in der 25. Sitzung. Die alte Fassung des Gesetzes sollte nach Auskunft des BDÜ beibehalten werden und sei nur hinsichtlich der Regelungen zur Befristung und der Prüfung gründlicher Kenntnisse der deutschen Rechtssprache zu ergänzen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie ein „Dolmetschergesetz“ durch ein „Übersetzungsgesetz“ abgelöst werden könne. Die Gendersprache sei stark gewöhnungsbedürftig. Kritisiert wurde vor allem, dass trotz abgeschlossener Berufsausbildung und jahrelanger beanstandungsfreier Tätigkeit eine erneute Prüfung erforderlich werden könne. Des Weiteren sei eine Regelung zur persönlichen Leistungserbringung erforderlich, welche eine Fremd- oder Weitervergabe von Aufträgen verhindere. Außerdem sei eine Erhöhung der Kosten weitgehend nicht gerechtfertigt und seien auch im Übersetzungsgesetz nicht richtig verortet. Es könne nicht sein, dass die Gebärdensprachdolmetscher aus dem Gesetz herausgenommen würden.

Vonseiten des Justizministerium wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Erforderlichkeit einer erneut abzulegenden Prüfung für Dolmetscher und Übersetzer ein Missverständnis bestehe. In der Regel reiche eine Überprüfung der Unterlagen nach den Kriterien, die das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes vorgebe, aus, um eine erneute allgemeine Beeidigung vornehmen zu können. Nur wenn man im Ergebnis der Überprüfung feststelle, dass bereits abgelegte Prüfungen nicht für eine allgemeine Beeidigung ausreichen, müsse eine erneute Prüfung abgelegt werden. Liege ein abgeschlossenes Studium als Dolmetscher, Dolmetscherin oder Übersetzerin oder Übersetzer vor, drohe keine erneute Prüfung.

Hinsichtlich der Befristungen und der Forderung nach einem Bestandsschutz sei auf einen solchen verzichtet worden, da viele Personen Dolmetscher und Übersetzer zugleich seien und es deshalb zu verschiedenen Fristen komme, die dieselbe Person betreffen. Dies sei in der Praxis nicht zu überprüfen, weshalb hier der Gleichlauf der Fristen angestrebt werde. Darüber hinaus seien auch die Kosten im Übersetzungsgesetz richtig verortet, ein Mehraufwand sei durch die Überprüfung unter den Kriterien, die das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes für die Überprüfung der Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung in einer Frequenz von fünf Jahren vorgebe, gegeben.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### a) Zu Artikel 1 und der Überschrift

#### Zur Überschrift

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Übersetzenden“ wird durch das Wort „Übersetzern“ ersetzt.
- b) Das Wort „Übersetzendengesetz“ wird durch das Wort „Übersetzergesetz“ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde, ebenso wie für alle anderen diesbezüglichen Änderungsanträge, darauf hingewiesen, dass Gesetze so formuliert werden sollten, dass sie grammatikalisch aus Sicht der Antragsteller richtig seien. Die Verwendung der Partizipformen für eine Berufsbezeichnung, die zudem feststehend anders laute, sei schlicht falsch. Der Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer sei insoweit vollumfänglich zuzustimmen. In Einklang mit der Stellungnahme der Generalstaatsanwältin sei die Gendersprache auch in dem konkreten Gesetz fehl am Platz. Das häufig in Bezug genommene Gerichtsdolmetschergesetz verzichte auf das Gendern, wohingegen der zugrundeliegende Gesetzentwurf ständig die Bezeichnungsweise wechsele, indem bei Bezugnahme nicht geändert werde, ansonsten jedoch schon.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt, die Gesetzestitel wie folgt zu ändern:

„In Artikel 1 wird der Titel des Gesetzes wie folgt gefasst:

„Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetz – ÜGG M-V)“.

Antragsbegründend wurde, ebenso wie für alle sprachlichen Änderungen der Nummern 1 bis 4 des Antrages, darauf hingewiesen, dass das Gerichtsdolmetschergesetz auf Bundesebene ausschließlich die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern regelt. Daneben sei es zwingend notwendig, neben den Übersetzenden auch die Gebärdensprachdolmetschenden in das Landesrecht aufzunehmen. Gebärdensprachdolmetscher könnten sich in Zukunft nicht mehr auf eine allgemeine Beeidigung nach Landesrecht berufen. Diese Nichtbeachtung eines ganzen Berufsstandes stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar und sei zu überarbeiten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat der Überschrift des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

### **Zu § 1**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das in Klammern gesetzte Wort „Übersetzende“ gestrichen.
- b) In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das in Klammern gesetzte Wort „Dolmetschende“ gestrichen.
- c) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Übersetzende“ durch das Wort „Übersetzer“ ersetzt.
- d) In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Übersetzende“ durch das Wort „Übersetzer“ ersetzt.
- e) In § 1 Absatz 4 wird das in Klammern gesetzte Wort „Gerichtsdolmetschende“ gestrichen und das Wort „Dolmetschende“ durch das Wort „Dolmetscher“ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„In Artikel 1 § 1 Absatz 2 und 3 wird das Wort „Übersetzende“ durch das Wort „Übersetzer“ ersetzt.“

„In Artikel 1 § 1 Absatz 4 wird das Wort „Dolmetschende“ durch das Wort „Dolmetscher“ ersetzt.“

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten weiterhin beantragt:

„a) ,Artikel 1 § 1 wird wie folgt gefasst:

### **§ 1 Bestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Die Tätigkeit der Übersetzer umfasst die schriftliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Gebärdendolmetscher umfasst die Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache.‘

b) Artikel 1 § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigte Dolmetscher gelten auch für behördliche und notarielle Zwecke als allgemein beeidigte Dolmetscher.‘



c) Nach Artikel 1 § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Regelungen dieses Gesetzes finden für Gebärdensprachdolmetscher entsprechende Anwendung.““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit dieser Änderung weitere sprachliche Änderungen vorgenommen würden und die allgemeine Beidigung der Gebärdendolmetscher auf eine Rechtsgrundlage gestellt werde. Das Einführen von Artikel 1 § 1 Absatz 5 behebe den handwerklichen Fehler des Gesetzentwurfes, der den Berufsstand der Gebärdensprachdolmetscher ausspare. Durch die Änderung des Artikel 1 § 4 Absatz 1 werde der Tätigkeitsbereich der Übersetzer und Dolmetscher auf notarielle Zwecke ausgedehnt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 1 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

#### **Zu § 2**

Der Ausschuss hat § 2 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

#### **Zu § 3**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚von Übersetzenden‘ durch die Wörter ‚von Übersetzern‘ und die Wörter ‚die Übersetzenden‘ durch die Wörter ‚die Übersetzer‘ ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.
- c) In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzers‘ ersetzt.
- d) In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzers‘ ersetzt.
- e) In § 3 Absatz 4 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.
- f) In § 3 Absatz 5 wird das Wort ‚Übersetzende‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„Artikel 1 § 3 wird wie folgt gefasst:

### **§ 3 Allgemeine Beeidigung**

(1) Auf das Antragsverfahren zur allgemeinen Beeidigung von Übersetzern und für die an sie zu stellenden Anforderungen sind die Regelungen der §§ 3 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Antragsberechtigt ist, wer Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Für die Durchführung der allgemeinen Beeidigung gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1, 2 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(3) Auf die Befristung, die Verlängerung, den Verzicht und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung des Übersetzenden sind die Regelungen des § 7 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Die allgemeine Beeidigung kann auch widerrufen werden, wenn der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr besteht. Für Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde des Übersetzenden gelten die Vorschriften des § 8 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(4) Auf die Verarbeitung von Daten der Übersetzer einschließlich Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Auskunft und Löschung ist § 9 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar.

(5) Für allgemein beeidigte Übersetzer gelten die Regelungen zu Anzeigepflichten gemäß § 10 Absatz 1 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat beantragt, in § 3 Absatz 5 das Wort „Anzeigepflichten“ durch das Wort „Anzeigepflichten“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diese Änderung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss hat § 3 des Gesetzes in der geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu § 4**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 1 wird das Wort ‚Übersetzende‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ und das Wort ‚Dolmetschende‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.
- b) In § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 Buchstabe c wird das Wort ‚Übersetzender‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt und das Wort ‚Dolmetschender‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.
- c) In § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 Buchstabe d wird das Wort ‚Übersetzender‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt und das Wort ‚Dolmetschender‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.
- d) In § 4 Absatz 5 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzern‘ ersetzt und das Wort ‚Dolmetschenden‘ durch das Wort ‚Dolmetschern‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat beantragt, Artikel 1 § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

„Nach dem Wort „gerichtliche“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „behördliche“ werden die Wörter „und notarielle“ eingefügt.

Dieser Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 1 § 4 Absatz 1 wird das Wort ‚Dolmetschende‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.“
- b) In 4 Absatz Artikel 1 § 2 Nummern 3 c) und d) werden die Wörter ‚Dolmetschender oder Übersetzender‘ ersetzt durch die Wörter ‚Dolmetscher oder Übersetzer‘.
- c) In Artikel 1 § 4 Absatz 5 werden die Wörter ‚Dolmetschenden und Übersetzenden‘ ersetzt durch die Wörter ‚Dolmetscher und Übersetzer‘.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 4 des Gesetzes in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

#### **Zu § 5**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort ‚Übersetzende‘ wird durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort ‚Übersetzende‘ wird ersetzt durch das Wort ‚Übersetzer‘.

b) Der bisherige Artikel 1 § 5 wird der Artikel 1 § 5 Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Es ist möglich, die Bezeichnungen nach Absatz 1 für mehrere Sprachen zu führen.““

Antragsbegründend führten die Fraktionen aus, dass das Einführen von Artikel 1 § 5 Absatz 2 einen handwerklichen Mangel des Gesetzentwurfes behebe. Er sei klarstellender Natur und ermögliche das Führen des Titels für mehrere Sprachen. Die weiteren Änderungen seien sprachlicher Natur.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 5 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu § 6**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: ‚Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis‘.
- b) In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚Übersetzende‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt und das Wort ‚Dolmetschende‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.
- c) In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚Übersetzende‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt und das Wort ‚Dolmetschende‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.
- d) In § 6 Absatz 3 wird das Wort ‚Gebärdensprachdolmetschende‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdolmetscher‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die amtliche Überschrift wird geändert in: ‚Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis‘.
- b) In Absatz 1 und 2 werden die Wörter ‚Dolmetschende und Übersetzende‘ durch die Wörter ‚Dolmetscher und Übersetzer‘ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird die Aufzählung nach dem Wort ‚sind‘ wie folgt geändert:
  - ,- Name, Anschrift und Berufsbezeichnung,
  - Sprache, für die die allgemeine Beeidigung gilt,
  - dienstliche Telefonnummer,
  - dienstliche E-Mail-Adresse,
  - Internetseite,
  - Befristungsende der Beeidigung.‘
- d) In Artikel 1 § 6 Absatz 3 wird das Wort ‚Gebärdensprachdolmetschende‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdolmetscher‘ ersetzt.“

Antragsbegründend führten die Fraktionen aus, dass die Änderung zur Klarstellung erforderlich sei, da sie den nicht geläufigen Begriff „Telekommunikationsanschlüsse“ konkretisiere.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 6 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

### **Zu § 7**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzers‘ ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 1 wird das Wort ‚Übersetzende‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.
- c) In § 7 Absatz 2 wird das Wort ‚Übersetzende‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.
- d) In § 7 Absatz 3 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„Nach Artikel 1 § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Übersetzer haben die ihnen erteilten Übersetzungsaufträge persönlich zu erbringen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.“

Antragsbegründend führten die Fraktionen aus, dass sich die Änderung an den Anforderungen an Sachverständige zur persönlichen Leistungserbringung orientiere. Sie sei aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 7 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu § 8**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Absatz 1 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzers‘ ersetzt.
- b) In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzers‘ ersetzt.
- c) In § 8 Absatz 4 wird das Wort ‚Übersetzender‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 8 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu § 9**

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„Artikel 1 § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der als allgemein beeidigter Übersetzer eine ihm obliegende Pflicht nach § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Gesetzes verletzt.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

Antragsbegründend führten die Fraktionen aus, dass die Bußgeldvorschriften entsprechend zu ergänzen seien, um eine staatliche Sanktion einer erheblichen, berufsbezogenen Pflichtverletzung zu ermöglichen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 9 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu § 10**

Die Fraktion der AfD hat beantragt:

„§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Absatz 1 wird das Wort ‚Übersetzende‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt.
- b) In § 10 Absatz 2 wird das Wort ‚Gebärdendolmetschende‘ durch das Wort ‚Gebärdendolmetscher‘ ersetzt.
- c) In § 10 Absatz 3 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ ersetzt und das Wort ‚Dolmetschenden‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt:

„Artikel 1 § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) In Absatz 2 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzer‘ und das Wort ‚Dolmetschenden‘ durch das Wort ‚Dolmetscher‘ ersetzt.“

Antragsbegründend führten die Fraktionen aus, dass die Änderungen dazu dienen würden, im Gesetz getroffene ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen aufzuheben. Hierzu sei eine einheitliche Frist der Übergangsbestimmungen für Übersetzer und Gebärdendolmetscher aufzunehmen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat § 10 des Gesetzes in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu Artikel 1 und der Überschrift insgesamt**

Der Ausschuss hat dem geänderten Artikel 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen der übrigen Fraktionen zugestimmt.



**c) Zu Artikel 2****Anlage – Gebührenverzeichnis 1 bis 3**

Die Fraktionen DIE LINKE und SPD hatten beantragt, Artikel 2 wie folgt zu ändern:

„Im Gebührenverzeichnis wird in Nummer 2.3 unter Gegenstand der Satz 1 der Anmerkung wie folgt gefasst:

„Die Gebühr zu Nummer 2.3 entsteht nicht im Fall der Selbstauskunft oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird.““

Begründend führten die Fraktionen aus, dass die nunmehr in § 21 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vorgesehene Vorlagepflicht für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ohne Kostenfolge sein sollte. Die Anmerkung zum Gebührentatbestand 2.3 sehe daher vor, dass die Gebühr nicht entstehe, wenn die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis durch eine ehrenamtliche Betreuerin oder einen ehrenamtlichen Betreuer zur Vorlage nach § 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes erfolge. Diese Freistellung von weiteren Kosten für die ehrenamtliche Betreuerin und den ehrenamtlichen Betreuer erfolge im Interesse der Förderung des Ehrenamtes. Zugleich werde damit ein wichtiges Zeichen für die Wertschätzung der Übernahme eines solchen Amtes gesetzt. Ein Einnahmeausfall gegenüber den vergangenen Haushaltsjahren entstehe nicht, da die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bislang keine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis hätten vorlegen müssen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung vonseiten der Fraktionen der AfD angenommen.

Der Ausschuss hat der Anlage – Gebührenverzeichnis – in den Nummer 1 bis 3 in der geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

**Anlage – Gebührenverzeichnis 4 bis 5**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Gebührentatbestand Nummer 4 wie folgt zu ändern:

„Im Gebührenverzeichnis wird Nummer 4 Allgemeine Beeidigung wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird das Wort ‚Gerichtsdolmetschenden‘ durch das Wort ‚Gerichtsdolmetscher‘ ersetzt.
2. In Nummer 4.2 wird das Wort ‚Übersetzendengesetzes‘ durch das Wort ‚Übersetzergesetzes‘ ersetzt.
3. In Nummer 4.2 Buchstabe b werden die Wörter ‚eines Dolmetschenden‘ durch die Wörter ‚eines Dolmetschers‘ und die Wörter ‚eines Übersetzenden‘ durch die Wörter ‚eines Übersetzers‘ ersetzt.

4. In Nummer 4.4 wird das Wort ‚Gerichtsdolmetschenden‘ durch das Wort ‚Gerichtsdolmetschern‘ ersetzt.
5. In Nummer 4.5 wird das Wort ‚Übersetzenden‘ durch das Wort ‚Übersetzern‘ ersetzt und das Wort ‚Übersetzungsgesetzes‘ durch das Wort ‚Übersetzungsgesetzes‘ ersetzt.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und FDP hatten beantragt, den Gebührentatbestand Nummer 4 wie folgt zu ändern:

- „a) In Artikel 2 Nummer 4.1 wird das Wort ‚Gerichtsdolmetschenden‘ geändert in ‚Gerichtsdolmetscher‘.
- b) In Artikel 2 Nummer 4.2 wird der Gegenstand wie folgt geändert:  
  
    ‚Allgemeine Beeidigung der Übersetzer (nach § 3 Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetz M-V)‘.
- c) Artikel 2 Nummer 4.2 Anmerkung b) wird wie folgt geändert:  
  
    ‚Die Gebühr für die erstmalige Allgemeine Beeidigung eines Dolmetschers nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes oder eines Übersetzers nach § 3 des Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetzes M-V beträgt bei einem Dolmetscher oder Übersetzer, der bereits in Mecklenburg-Vorpommern vor dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigt und öffentlich bestellt worden war unabhängig von der Anzahl der Sprachen nur‘.
- d) In Artikel 2 Nummer 4.4 wird das Wort ‚Gerichtsdolmetschenden‘ ersetzt durch das Wort ‚Gerichtsdolmetscher‘.
- e) In Artikel 2 Nummer 4.5 wird der Gegenstand wie folgt geändert:  
  
    ‚Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Übersetzern nach § 3 Absatz 3 des Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetzes M-V““.

Antragsbegründend führten die Fraktionen aus, dass die Änderungen redaktioneller Natur seien und sich aus den Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung ergäben.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Zustimmung vonseiten der Fraktionen der AfD, CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Gebührentatbeständen 4 bis 5 in der geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu Artikel 2 insgesamt**

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 in der geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**d) Zu Artikel 3**

Der Ausschuss hat dem Artikel 3 in der unveränderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**3. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat dem geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1347 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

Schwerin, den 24. November 2022

**Michael Noetzel**  
Berichterstatler